

Richtlinie des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa über die Gewährung eines Stipendiums für Zahnmedizinstudierende

§ 1 Zweck

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Wintersemester 2023/24, in Summe der beiden Richtlinien über die Gewährung eines Stipendiums für Medizin und Zahnmedizin, jährlich maximal 5 Studierenden ein Stipendium mit dem Ziel, dass die Empfängerinnen und Empfänger nach Erteilung der Approbation im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zahnärztlich tätig werden, um perspektivisch zur zahnmedizinischen Versorgung im Landkreis beizutragen.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Das Stipendium können Studierende auf Antrag erhalten, die

(a) an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule (Universität), deren Approbationen in Deutschland anerkannt werden, die Fachrichtung Zahnmedizin studieren und

(b) den ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 37 Absatz 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZApprO) nach Beendigung des vierten Fachsemesters des Studiums der Zahnmedizin bestanden haben.

(2) Die Empfängerinnen und Empfänger sind verpflichtet, die Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit (§ 2 Absatz 3 ZApprO) zu absolvieren. Urlaubssemester sind nicht als Fachsemester zu werten und daher nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen.

(3) Die Gewährung ist an die Verpflichtung gebunden, nach dem Zahnmedizinstudium, nach Erhalt der Approbation, die Vorbereitungszeit und im Anschluss derer, eine Tätigkeit als Zahnärztin/ Zahnarzt im Landkreis Spree-Neiße aufzunehmen.

Die zahnärztliche Tätigkeit umfasst

- eine Tätigkeit in einer Vertragszahnarztpraxis oder
- einem Zahnmedizinischen Versorgungszentrum auf dem Gebiet des Landkreises oder
- eine Tätigkeit im Gesundheitsamt des Landkreises.

(4) Die zahnärztliche Tätigkeit nach Beendigung der zahnärztlichen Vorbereitungszeit ist für mindestens 5 Jahre auf dem Gebiet des Landkreises auszuüben. Für Tätigkeitsabschnitte in Teilzeittätigkeit verlängern sich die Verpflichtungszeiten entsprechend.

(5) Wenn keine zahnärztliche Stelle innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der zahnärztlichen Vorbereitungszeit im Gebiet des Landkreises zur Verfügung steht, überprüft der Landkreis Spree-Neiße im Rahmen seines Stellenplanes, die Empfänger/innen im Gesundheitsamt des Landkreises zu beschäftigen.

(6) Ein Rechtsanspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(7) Eine Förderung kommt nicht in Betracht, wenn der oder die Studierende durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung ein Stipendium erhält.

§ 3 Art, Dauer und Höhe

(1) Das Stipendium wird vorbehaltlich der Regelungen des § 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Förderbeginn ist jeweils zum Beginn des Sommersemesters (1. April).

(2) Das Stipendium wird für die Dauer von maximal 42 Monate gewährt und beträgt 500,00 Euro monatlich.

(3) Bei Unterbrechung des Studiums zur Inanspruchnahme der Elternzeit zur Erziehung von Kindern bis zum vollendeten 1. Lebensjahr wird das Stipendium für die maximale Dauer von 12 Monaten weiter gewährt und führt damit zu einer Verlängerung der Förderzeit auf höchstens 54 Monate. Über eine Verlängerung oder Unterbrechung der Förderzeit aus sonstigen wichtigen Gründen wird auf Antrag im Einzelfall entschieden.

§ 4 Mitwirkungs- und Nachweispflichten

Die Empfänger/innen haben gegenüber dem Landkreis folgende Nachweispflichten:

1. Für die Dauer der Förderung ist in jedem Semester innerhalb von 4 Wochen nach Semesterbeginn durch Vorlage einer Originalstudienbescheinigung über die Immatrikulation nachzuweisen, dass das Studium ordnungsgemäß absolviert wird.

2. Das Bestehen des Ersten Abschnittes der Zahnärztlichen Prüfung ist bei Antragstellung durch ein Zeugnis gemäß § 40 ZApprO nachzuweisen. Das Bestehen des Zweiten und Dritten Abschnittes der Zahnärztlichen Prüfung ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Prüfungsergebnisses durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach §§ 56 und 81 ZApprO nachzuweisen. Die Approbationsurkunde ist innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt durch Vorlage einer beglaubigten Kopie nachzuweisen.

3. Der Beginn der zahnärztlichen Tätigkeit ist durch die Vorlage eines Arbeitsvertrages innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsabschluss nachzuweisen. Für die Dauer der fünfjährigen Bindung ist jährlich zum 15.01. nachzuweisen, dass noch eine zahnärztliche Tätigkeit im Landkreis besteht.

4. Weiterhin sind alle Änderungen (z. B. Unterbrechung, Verlängerung, Abbruch des Studiums), die sich auf die Zahlung des Stipendiums auswirken könnten, innerhalb von 2 Wochen dem Landkreis schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rückzahlung

(1) Das Stipendium ist zurückzuzahlen, wenn das Zahnmedizinstudium abgebrochen wird, der/die Empfänger/in vom Studium ausgeschlossen wird oder die zahnärztlichen Prüfungen endgültig nicht besteht und ohne Abschluss exmatrikuliert wird.

Das Gleiche gilt, wenn die zahnärztliche Vorbereitungszeit im Landkreis Spree-Neiße abgebrochen wird bzw. die zahnärztliche Tätigkeit nach Abschluss der zahnärztlichen Ausbildung nicht innerhalb von 6 Monaten im Landkreis Spree-Neiße begonnen wird.

Das Stipendium ist weiterhin zurückzuzahlen, wenn die Pflichten nach § 2 Absatz 2 bis Absatz 4 nicht erfüllt werden. Sofern die Pflichten nach § 2 Absatz 3 bzw. 4 nur anteilig erfüllt werden, ist der Zuschuss für jeden angefangenen Monat der Nichterfüllung dieser Pflichten in Höhe von 1/ (Anzahl der geförderten Monate) zurückzuzahlen. Eine Rückzahlungspflicht besteht ebenfalls, wenn der/die Empfänger/in seinen/ihren Nachweispflichten gemäß § 4 der Richtlinie über einen Zeitraum von 6 Monaten trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.

(2) Sofern eine Rückzahlungspflicht besteht, ist die rückzuzahlende Leistung vom Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

(3) Von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches kann in Einzelfällen ganz oder anteilig abgesehen werden, wenn diese eine besondere Härte bedeuten würde, insbesondere, wenn aus gesundheitlichen Gründen das Studium oder die zahnärztliche Tätigkeit nicht wie vorgesehen erfolgen kann. Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis Spree-Neiße nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6 Aussetzung der Zahlung

(1) Die Zahlung des Stipendiums ist so lange auszusetzen, wie der/die Empfänger/in seine/ihre Nachweispflichten gemäß § 4 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Das Recht zur Rückforderung nach § 5 dieser Richtlinie bleibt davon unberührt.

(2) Die Zahlung des Zuschusses wird für den Zeitraum der Unterbrechung des Medizinstudiums (z. B. Krankheit, etc.) ausgesetzt. § 3 Absatz 3 ist hiervon ausgenommen.

§ 7 Antragstellung

Das Stipendium ist beim Fachbereich Gesundheit des Landkreises mindestens 6 Monate vor Beginn der Förderzeit nach § 3 Absatz 1 dieser Richtlinie formlos schriftlich zu beantragen.

Im Kalenderjahr 2023 gilt einmalig eine Bewerbungsfrist bis zum 31.10.2023.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- aussagefähiges Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf
- Kopie des Personalausweises
- Beglaubigte Kopie des Zeugnisses über das Bestehen des Ersten Abschnittes der Zahnärztlichen Prüfung
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung/Studienbescheinigung der Universität
- ggf. Nachweise über bisherige praktische Erfahrungen im zahnmedizinischen Bereich
- (formlose, schriftliche) Verpflichtungserklärung

§ 8 Entscheidung über die Anträge

(1) Die Entscheidung über die Gewährung des Stipendiums trifft ein Fachgremium, bestehend aus

- Landrätin/Landrat
 - Dezernatsleiterin/Dezernatsleiter III
 - Vertreterin/Vertreter des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses
 - Leiter/in des Sachgebietes zahnärztlicher Dienst sowie
 - ein/e weitere/r Zahnärztin/Zahnarzt des Landkreises,
- welches auf Vorschlag der Verwaltung durch den Kreistag berufen wird.

(2) Die Entscheidung über die Bewilligung steht im pflichtgemäßen Ermessen dieses Fachgremiums und erfolgt auf Grundlage eines Auswahlgespräches.

(3) Kriterien im Rahmen des Auswahlgespräches sind die Gesamtnote des Zeugnisses über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung sowie bisherige praktische Erfahrungen im medizinischen Bereich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca),^{04.10.}.....2023



Altekrüger

Landrat